

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes - Sitz Köln am Rhein
Christlich-nationale Berufsgewerkschaft für Angehörige der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

20. Jahrgang

Bezugspreis vierzehn täglich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Belegergeld

Samstag, den 27. Dezember 1924

Erscheint vierzehn täglich Samstags
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 23

Die da guten Willens sind . . .

Das alte heidnische Rom machte in der ganzen Welt den Grundsatz geltend: „Wer die Macht hat, hat auch das Recht!“ Die Mächtigen jener Zeit missbrauchten das Recht zu ihrem eigenen Vorteile. Ihnen waren die Menschen nur willentlose Sklaven, die froh sein konnten, von ihrem Herrn nicht getreten zu werden. Es sind wahre Schreckensbilder, die uns die Geschichte hierüber entrollt.

Eine neue Epoche in der Weltgeschichte leitete die Geburtsstunde des Weltkrieges vor 2000 Jahren ein. Von Bethlehem aus erging das Evangelium „Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind!“ Dieses Evangelium ist die große Weihnachtsbotschaft, ist der Freiheitsbegriff für die Menschheit. Sie hat es wirklich nötig, sich immer von neuem dieser Botschaft zu erinnern. Auch heute noch, und gerade heute sind Leute am Werke, die den Menschen in die wirtschaftliche Abhängigkeit zwingen wollen, so zwar, daß er nach außen hin noch frei erscheint, innerlich aber moderner Sklave bleibt.

Wir wehren uns dagegen aus der Überzeugung heraus, daß Gott der Besitzer alles Eigentums ist. Die Menschen sind bloß die Verwalter. Wer seine Macht in den Bauten und Werken, in den Fabriken und Bergwerken missbraucht, ist wie ein Dieb. Er missbraucht und schändet damit das Eigentum Gottes. Es soll Frieden unter den Menschen auf Erden herrschen. Aber ist dieser Frieden denkbar, wenn selbst unter dem eigenen Volle so viele alles andere als friedfertig sind? Freilich, diese Eigenschaft erwächst nur aus einem positiven Gottesglauben, aus einem praktischen Christentum. Seele und Geist müssen vorhersehend werden. Wenn man sich weiter nur von händerischen Rücksichtserwägungen leiten läßt, dann müssen wir als Volk verzagen und verkümmern. Deswegen ist es uns mit einem bloßen Lippentheismus nicht getan.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung will das größte christliche Gebot „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ auch im Wirtschaftsleben zur Geltung bringen. Echtes Christentum ist unvereinbar mit dem Willen zur Beherrschung der Schwachen im Volle durch wirtschaftliche Macht, ist unvereinbar mit der Lehre, daß Armut und Elend unabwendbare Begleiterscheinungen des wirtschaftlichen Aufstiegs sind, unvereinbar mit der Gewissheit, daß die Kapitalrente selbst auf Kosten der übergroßen Mehrheit der Volksangehörigen hochzuhalten vornehmste Aufgabe ist. Wer es ablehnt, im arbeitenden Menschen den Volksgenossen zu jenen, dessen geistiges und wirtschaftliches Wohl und Wehe um des Volkes Willen eine Angelegenheit von größter Bedeutung ist, deutet nicht christlich. Wer duldet, daß Millionen seiner Volksgenossen, in ungesunden, licht- und lustlosen Wohnungen körperlich und geistig verkommen, gleichzeitig aber der Heimatware erniedrigt wird, an dem möglichst viel zu verdienen ein einwandfreies Geschäft ist, deutet weder christlich noch national. Es ist tiefrührig, daß die Unterschiede zwischen christlicher Tat und materialistischer Handlungsweise fast völlig verdeckt sind. Hier müssen wir wieder das christliche Gewissen wachrufen, auf daß es klar erkenne, was zum wahren Heile der Menschheit dient.

Wie oft haben in der letzten Zeit namhafte Persönlichkeiten ihre Stimme erhoben und zum sozialen Frieden gerufen! Der Erfolg? Die in Köln vor einigen Tagen versammelten Führer der westdeutschen Arbeitervereine sagen in einer Kundgebung:

Mittlerweile treten mehr und mehr namhafte Führer der Industrie auf, die da glauben und verbünden, jetzt sei die Stunde gekommen, die ganze Macht der Industrie dafür einzuscheiden, den Arbeitern rücksichtslos den Willen der Arbeitgeber aufzuwringen. Sie erstreben Niedrighaltung der Löhne trotz steigender Teuerung, Arbeitszeitverlängerung, Beseitigung des Tarifzwangs, Beseitigung des staatlichen Schlichtungswesens, Beseitigung des Arbeitsministeriums und des Wohlfahrtsministeriums, Beseitigung der Betriebsvertretung und der gewerkschaftlichen Vertretung, Abbau der Sozialversicherung. Die Wirtschaft soll oberstes Prinzip und der Mensch ihr unterordnet werden.

Roch dieser Methode ist Deutschland nicht aufzubauen. Diese Methode führt zur Katastrophe. Deshalb sprechen wir uns mit aller Entschiedenheit dagegen aus. Wir Seelsorger und Arbeitpräsidenten, die wir im Volle leben und wirken, sehen die gegenwärtige durchbare geistige und wirtschaftliche Not der Arbeitervölker, wie die Menschen äußerlich und innerlich zerstört und ausgerissen werden, wie das Familienleben zerstört und das religiöse-sittliche Leben des Volkes ruiniert wird.

Darum appellieren wir an den christlichen Teil der Arbeitgeber und bitten und beschwören sie, andere Wege zu beschreiten, als von den Führern der Industrie empfohlen werden, solche Wege nämlich, die mit den gebotenen christlichen Liebe im Einklang stehen und allein uns zum wirtschaftlichen Aufbau und zur Volkgemeinschaft führen.

Der Fluch der modernen Zeit liegt darin, daß sie das Weihnachtsevangelium vergessen und verlernt hat. Wie ganz anders wäre es in der Welt, wenn sich alle Menschen, auf welchem Blase sie immer auch stehen, als Vollstrecker und Ausführungsorgane der Friedensbotschaft betrachten würden. Dann gäbe es keine Hungende und Sterrende, keine Dackende und Leidende in solch großer Zahl.

Wir dürfen aber nicht nur kritisieren, indem wir die heutigen Zustände verdammen, sondern wir müssen zunächst in uns selbst die Weihnachtsbotschaft wirken lassen. Der Egoismus, die Selbstsucht muß überwunden werden. In unseren Organisationen haben wir Gelegenheit genug dazu. Gilt es hier doch, einer für den anderen zu schaffen, einer für den anderen zu opfern. Wenn wir verlangen, daß die Kapitalisten von ihrem Machstandpunkt abgehen sollen, so müssen wir erst selbst beweisen, daß auch wir einer für den anderen Opfer bringen wollen. Da dürfen wir nicht sagen: „Was hab' ich denn davon, wenn ich mich für die anderen opfare, es soll jeder selber sehen, daß er fertig wird.“ Nein, das ist eben kapitalistischer Geist. Der so redet, würde, wenn er Maschinen hätte und Werkzeuge, auch nur an sich denken und nicht an die Menschen, an den echten Weihnachtsgespräch, den Geist der Hingabe. Wir, die wir guten Willens sind, wollen sorgen, daß in unserer Bewegung dieser Geist immer fortgepflzt werde, daß er in allen Mitgliedern lichterloh brenne, wie die Kerzen am Weihnachtsbaum.

So sollen die Weihnachtstage für uns Stunden ernster, stiller Rückbesinnung auf unser Ziel, aber auch Stunden heiliger Freude über das bisher Erreichte sein. Die Weihnachtsbotschaft wird nur dann auf Erden erfüllt werden, wenn wir selbst innerlich davon durchdrungen sind, und wenn wir unsere Handlungen im praktischen Leben darauf eingestellt haben.

Unser Kampf in Kevelaer

Wenn die Weihnachtsgloden erklingen, befindet sich das Buchbinderverpersonal des Wallfahrtsorts Kevelaer bereits drei Wochen im Streik. Es kommen sechs Betriebshabiten mit rund 20 Personen in Frage. Der sechste Betrieb ist erst im Laufe des Jahres 1924 neu eröffnet und eröffnet worden. In der Vorriegszeit waren in fünf Betrieben mehr Leute notwendig, als heute in sechs, was darauf zurückzuführen ist, daß der Auftrag im Innland wesentlich zurückgegangen ist. Es fehlt vor allem an der staufrau der arbeitenden Bevölkerungskreise. Von einem abnormen Verhältnis zu anderen Berufen kann aber nicht gesprochen werden, denn diese Umstände treffen auf nahezu alle Berufsgruppen zu. Im letzten Halbjahr kam nur Vollarbeit in Frage; in den letzten Wochen mußten in den einzelnen Betrieben sogar Überstunden geleistet werden. Von einer Rollage der Gebetbuchindustrie Kevelaers kann man sich in der Tat nicht überzeugen, zumal in der letzten Zeit ein neuer moderner Betrieb eröffnet und auch in den anderen Betrieben dem technischen Fortschritt durch Anhaftung von Maschinen Rechnung getragen wurde.

Zu der Vorriegszeit herrschte in den Kevelaerer Gebetbuchindustrien eine Leidenschaftlichkeit großer Stils. Der Zweck war der, um bei der Hochaison genügend Arbeitskräfte zu haben und die Löhne zu drücken. Die jungen Leute wurden größtenteils jahrelang nur zu Hilfsdiensten verwendet und schließlich einer besonderen Teilarbeit zugewiesen. Sie haben zeitweise in ähnlichen Betrieben Deutschlands Arbeit gesucht und gefunden. Da in der Nachriegszeit das Wandern fast ganz unterbunden wurde, viele in ihrem Beruf am Platze keine Arbeit fanden, so wanderten viele gelehrte Buchbinder in andere Berufe in der nächsten Umgebung ab, ohne die Wohnung in der Heimat aufzugeben.

Das Überangebot an Arbeitskräften, das Schärwachergeschrei der Industriegewaltigen im Westen, ferner die Beeinflussung des um seine Christen ringenden Arbeitgeberindustrie Dr. Rieger in Kevelaer, haben die katholischen Verleger und päpstlichen Postleiteranwälte wieder in ihr altes reaktionäres Fachwerk hineingetrieben. „Vor vom Reichstag“, das war die Arbeitgeberpartei seit Dezember 1923. Bis zum Monat Mai konnte sich die Gewerkschaft dem Roaum widerlegen. Von da ab ließen die Arbeitgeber mit diktatorischen Maßnahmen ein und mit dem nahezu vier Jahre hindurch wirksam gewesenen Reichstaat für das Buchbindergewerbe in Kevelaer war es zu Ende.

Am 24. Juni 1924 wurde in der Tarif- und Vohnrechtsache der Kevelaer Gebet- und Gefangbuchindustrie unter dem Voritz von Dr. Henner (Duisburg) folgender Schiedsspruch gefällt:

1. Die Bestimmungen des Reichsmanteltariffs für das deutsche Buchbindergewerbe vom 1. Juli 1923 nebst Zusatzverträgen sollen für die Zeit vom 1. April 1924 ab bis zur Schaffung eines neuen Reichstariffs oder einer örtlichen tariflichen Regelung, jedoch nicht länger als bis zum 15. Juli 1924 auch für die Firmen Bonn & Becker, v. d. Wyenbergh, Thun, Derichs u. Söhne und von Dannewitz in Kevelaer verbindlich sein.
2. Mit Rücksicht auf die zurzeit ganz besonders ungünstige Geschäftslage der Kevelaerer Gebetbuchindustrie kann der beantragte Vohnreihbung nicht zugestimmt werden.

Jedoch sollen die Löhne des Apotheknablomens vom 28. März 1924 auch für die Arbeiterinnen der Kevelaerer Buchbindereindustrie vom 16. Juni 1924 ab nach der Ostklasse IV Geltung haben.

3. Die vorstehende Vohnregelung soll bis auf weiteres unter Innehaltung einer 14-tägigen Ablösungsfrist zum 1. und 15. eines jeden Monats gelten.
4. Erklärungsfrist bis zum 1. Juli 1924.

Trotzdem dieser Schiedsspruch für männliche Arbeiter überhaupt keine Lohn erhöhung brachte und für Arbeiterinnen nur einen kleinen Ausgleich früherer Entrichtung zum Reichstarif, wurde er arbeitnehmerseitig angenommen, um wenigstens der Arbeiterschaft

die bisherige Feiertagsbezahlung und die Feierrechte zu äußern. Aber die katholischen Verleger lehnen ab und wehren sich mit Erfolg gegen die von uns beantragte Verbundlichkeitserklärung.

Zur Kampfhandlung schließen in damaliger Zeit die nötigen Voraussetzungen. Da keinerlei Aktion geübt und kein bisheriger Feiertag bezahlt wurde, mußte sich unsere Gruppe dem Zwecke zu einem örtlichen Vertrag unterwerfen. Wir haben nur einige Punkte hervor:

Laut Reichstagswahlen Neujahr, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten und Fronleichnam für Revelae abzudämmen. Die vom Arbeitgeber in Revelae haben aber den höchsten katholischen Feiertagsverzicht zu entbinden. Es sprach auf 3-4 Tage Ferien pro Jahr und laut Reichstag erhalten sie nur 2-3 Tage. Es sind ihnen also vier Tage Ferien genommen worden. Auch im Spitzentypus, d. h. in den verschiedensten Altersstufen, sind die Prozentzahlen geringer, so daß selbst beim gleichen Erwerbsniveau größtenteils die Löhne des Reichstags nicht erreicht werden können.

Nach dem Reichstag ist ab 6. November eine 20prozentige Lohnsteigerung eingetragen, so daß der Spitzelohn in der vierten Lohnstufe, wie für Revelae zuständig, von 54½ Pf. pro Stunde auf 65 Pf. stieg. Die revelae'sche Arbeiterschaft wie mit 54 Pf. Spitzelohn für zwölf Gehaltsmonate bis Ende November 1921 gebunden.

Das Verhandeln mit den Arbeitgebern im allgemeinen endet nie mit der Anerkennung der Forderung der Arbeiter, aber in Revelae war es von seher ein Schadgeschäft. Mit Rücksicht auf vorgenannte Umstände und weil die Lohnsteigerung vier Wochen später als im Reiche wirksam wird, sind 75 Pf. pro Stunde für zwölf Gehaltsmonate gefordert worden. Das war ein Vororechen in den Augen der Buchhändler in Revelae; sie lehnten Verhandlungen auf solcher Grundlage ab. Die Forderung sollte vor neuen Verhandlungen so stark gestützt werden, daß sie den Unternehmern als vernünftig erscheinen würde. Diese Haltung der Unternehmer hatte zur Folge, daß die Einreichung der Forderungen beschlossen wurde. Der Vorsitzende des staatlichen Schlichtungsausschusses wurde lediglich von der Tatsache unterrichtet und er griff wegen Streitgeschehen von Anfang wegen einer, mußte aber zwei Termine festlegen, weil die Herren Verleger sich verzögerten, zum ersten Termin zu erscheinen.

Es genügt den katholischen Verlegern von Revelae nicht, den staatlichen Schlichter in Verhandlungen über ihre Lage zu informieren, sondern es wird auch veranlaßt, die Betriebe zu belästigen und Bücher zu kontrollieren. Wir erachten ein derartiges Verhalten als eine übertriebene Maßnahme, denn es ist undenkbar, in wenigen Augenblicken an Hand von Büchern feststellen zu können, ob Lohnsteigerungen ungerechtfertigt oder gerechtfertigt erscheinen. Tatsache ist, daß der Reichstagsrat für das Buch und druckergewerbe mit 17½ Prozent Erhöhung in Revelae eingestimmt ist, ja sogar freiwillig von der Firma Bazon & Verder erhöht sind. Auch die Angehörigen der Großbuchhändler sind entsprechende Prachtung. Ausgerechnet dem Buchbinderverpersonal werden allgemeine Rechte vorbehalten. Es muß sich dem bezeugen, was der Proletar verlangt.

Am 1. Dezember 1921 wurde in Revelae unter dem Vorstoß des Herrn Dr. Henner Dinsburg ein Schiedsspruch gefällt, der den Spitzelohn von 54 Pf. auf 65 Pf. ab 1. Dezember festigte, im Übergang zum Reichstagsrat, der 65 Pf. für die vierte Lohnstufe ab 6. November vorstellt. Die Arbeiterschaft lehnte diesen Spruch als unzureichend ab und beharrte auf Einführung in den Streit nach Ablauf der Fristigkeit. Am Samstag, den 6. Dezember, begann der Ausstand im revelae'schen Buchbindergewerbe.

Der vollkommen im Zinne der Arbeitgeber gefallte Spruch geht völlig aus dem Rahmen des Buchbindergewerbes heraus. Nicht einmal die legte, d. h. die VI. Lohnstufe, die für jeden kleinen Betrieb gilt, wird erreicht. Die katholischen Verleger hatten es deshalb auch sehr eilig, die Verbundlichkeit beim staatlichen Schlichter in Dortmund zu beantragen. Da die Stellungnahme zur Verbundlichkeit Einigung verhandlungen vorausgehen müssen, wurde am Freitag, den 12. Dezember, in Dortmund und am Mittwoch, den 17. Dezember, unter dem Vorstoß des Reichstags, Herrn Klostermann (Dortmund) verhandelt. Beider Verhandlung war nur der Zusatz erschienen, weshalb eine zweite Verhandlung angelegt wurde.

Die Bemühungen des Schlichters waren erfolglos. Die Unternehmer beharrten auf Anerkennung des Spruchs und knüpften noch daran die Bedingung, daß unzählige Arbeiter aller Betriebe von der Wiederaufnahme der Arbeit ausgeschlossen werden sollten. Auch ist davon die Rede gewesen, daß in solchen Betrieben, wo weniger Arbeitsantrag in Frage kommt, die Arbeitsaufnahme noch Abzug der Ferientage vor sich geben sollte.

Diese Stellungnahme charakterisiert die katholischen Verleger von Revelae als Schlichter der größten Formats. Demütig zu Grenze frechen, bettelten um Beschäftigung um jeden Preis, Postlösung von der gewerkschaftlichen Organisation, das wünschen diese Herren als Ergebnis des gegenwärtigen Lohnkampfes in Revelae.

Mit 55 Pf. Spitzelohn soll sich der verheiratete Buchbinder in Revelae abfinden, zumal die meisten Kollegen eine zahlreiche Familie zu ernähren haben und die Frauen schon seit Monaten vor Jammer nicht in und aus wissen. Dabei doch die Herren selbst zu ergeben, daß der Lohn zu gering ist und nicht ausreicht, um den notdürftigsten Lebensbedürfnissen Rechnung zu tragen. Aber nicht nach der Art in der Familie tönen der Lohn bewegen werden, sondern die Geschäftsfähigkeit und Tragfähigkeit der Betriebe müssen den Ausschlag geben. Also Arbeiterschaft gleich Rose und wenn sich der Betriebsinhaber verärgert oder sonst Nachteile zu überwinden hat, dann muß die Arbeiterschaft das Tragende abgeben, damit es den Herren gleich gut weiter geht.

Um die Weihnachtsfeiertage in Frieden verleben zu können, haben die Organisationenvertreter die größten Zugeständnisse gemacht. Man war bereit, den Spuk für Dezember anzusegnen; in zwei Stufen, und zwar am 1. Januar und 1. Februar, sollten die Feiern-

zeitung der Käuferschaft der arbeitenden Bevölkerung muß aber auch als sozialpolitisch unerträglich bezeichnet werden. Untersuchungen über den Gesundheitszustand, besonders des Nachwuchses, haben zu Ergebnissen geführt, die die härtesten Bevorurteile für die Zukunft rechtfertigen. Und schließlich ist doch die lebendige Arbeiterschaft nicht der unwesentlichste Grundpfeiler unserer Wirtschaft. Ein Ausgleich der Löhne in Beziehung zur Tendenz war daher gar nicht zu umgehen.

Die Schlichtungsbehörden haben daran nur ein bedecktes Verdiensst. Wenn die Schlichter einen Gesamtüberblick über die Lohnentwicklung in einem größeren Gebiet hätten, so würden sie wissen, daß gerade die gegenwärtige Steigerung ausgespannt ist von freiwiligen Vereinbarungen, die in den verschiedenen Gewerben zustande gekommen sind. Dabei handelt es sich selten um solche Gewerbe, die etwa in einer besonderen guten Konjunktur standen. Was aber in freier Verständigung für zweckmäßig und möglich gehalten wurde, kann als Vorschlag einer Schlichtungsbehörde unmöglich als unzweckmäßig und untragbar hingestellt werden. Man wird rácht entscheiden, daß sich in dieser Aufsicht gerade die schematische Lohnpolitik offenbart. Dieser Einwand wäre nur dann zutreffend, wenn die Schlichtungsbehörden die freien Vereinbarungen nach der Schablone auf andere weniger leistungsfähige Gewerbe und Industrien übertragen. Davon kann aber ganz keine Rede sein. Ein schlechter Schlichter, der neben den sozialen nicht auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Einzelfall berücksichtige. Tatsächlich ist der gegenwärtige Lohnausgleich in ganz verschiedenem Ausmaß erfolgt, weil sich jeweils eben auch verschiedene Gesichtspunkte ergaben.

Im großen und ganzen ist die Lage der Industrie noch wenig erträglich. Es läßt sich daher nicht verstehen, daß jeder Pfennig Lohnerhöhung von ihr drückend empfunden werden muss, zumal sie nur durch Verbilligung der Preise größeren Absatz erringen kann. Aber es entsteht doch auch die Frage, ob Absatzmärkte dauernd gehalten werden können, die nur mit einem niedrigen Lohnstand zu gewinnen waren. Nie zu kurz oder lang ist ein Rückslag unvermeidlich, sobald die Anpassung der Löhne an die Kaufkraft nicht mehr verhindert werden kann. Außerdem besteht aber bei einem solchen Zustande auch die Gefahr sich wiederholender Arbeitskämpfe, die zu vermieden gerade im Augen eines sichereren Abschlusses liegen.

Aber ist es denn wirklich ein erstrebenswerter Zustand, wenn in Zeiten schlechter Belebung oder als Kampfmahlzeit die Arbeitgeber die Nachfrage droheln und damit das Angebot an Arbeitskräften vervielfachen, um die Löhne zu drücken (oder die Tarifverträge niedrig zu halten), und die Gewerkschaften entsprechend erwidern, sobald sie die Zeit dafür günstig halten? Zählen die durch solche Kämpfe verlorenen Millionen Arbeitstage nicht am der Passivseite der Volkswirtschaft? Das Schlichtungswesen müßte jeden Sinn verlieren, wenn es sich nur von Augenblickserwägungen leiten ließe und nicht eine Lohnpolitik am lange Sicht zu begründen suchte. Der Ausgleich, den es zwischen widerstreitenden Interessen schaffen soll, ist in seinem Ausmaße leider nur sehr schwer zu bestimmen. Es wäre unmöglich, zu behaupten, daß jeder Vorschlag bis zum Tüpfelchen über dem i alle sinnvollen und unfaßbaren Möglichkeiten berücksichtigt. Die Schlichtungsbehörden müssen leider häufig die Wahlnehmung machen, daß die Parteien in den Verhandlungen zu ihren Gunsten sehr erheblich übertrieben. Sie mögen sie auch die Richtung und das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung selbst falsch einschätzen. Aber die Schlichtungsbehörde kann keinen Wahlschein beweisen fordern, sie ist angewiesen auf ihre Kenntnis der Dinge, auf ihre eigenen Erfahrungen.

Die Angriffe gegen die Schlichtungsbehörden richten sich meistens gegen der Vorwurf im einzelnen Fall. Dabei ist aber häufig zu vergegenstehen, daß er selbst überstimmt wird. Wie oft erlebt man nicht, daß die Parteien über die zu treffende Regelung völlig einig sind, es aber nicht wagen, dafür gegen ihre Auftraggeber die Verantwortung zu übernehmen. Man geht also einfach zum Schlichter, der nach dem schriftlichen Eingaben glaubt, vor einer schwierigen Streitigkeit zu stehen, dann aber in der Behandlung sein blaues Wunder erlebt. Ist er gutmütig genug, den Parteien die Verantwortung abzunehmen, dann bogt er wieder Angriffe auf das „staatliche Lohnreglementierungssystem“.

Die Schlichtungsbehörden können immer nur mit den Verhältnissen rechnen, wie sie im Augenblick der Behandlung gegeben sind. Sie haben keinen Einfluß auf eine Senkung der Preise, sie können auch nicht die verschiedenen wirtschaftlichen Erfordernisse der Erzeugung befürworten. Da mit einer Erhöhung der Löhne die einzige Möglichkeit ist, die Preisverwertung anzugeleichen, so ist in diesem Zusammenhang jede Erhöhung darüber müßig, insoweit eine Lohnsteigerung wirklich dem Arbeiter zum Vorteil gereicht; insbesondere aber auch darüber, ob die Lohnsteigerung nicht wieder zu einer Preiserhöhung führt. Jedenfalls kann festgestellt werden, daß in den heutigen Preisen im Verhältnis zum Frieden der Lohnanteil weit geringer ist, und daß in diesen Preisen Kosten stecken, die nicht nur eine Erwägung erfahren können, sondern auch erahnen müssen. Es kommt noch hinzu,

*
Wieder stehen wir vor dem Fest des Friedens, dem Abschluß eines alten und dem Anfang eines neuen Jahres. Indem wir allen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiter und Freunden glückliches Weihnachten und Neujahr wünschen, bitten wir alle, auch in der kommenden Zeit ihre Kraft für den Graphischen Centralverband, für die christliche Arbeiterschaft einzusetzen. Dann wird es mit uns vorwärts und aufwärts gehen!
*

Zentralvorstand Graphischer Centralverband
Schriftleitung „Graphische Stimmen“

*
Zonen in der Spalte zum Reichstagswahlkreis ausgetragen werden. 65 Pf. Spitzelohn wären somit erst im Februar, also ein Vierteljahr später als der Reichstagsrat vorschreibt, in Kraft getreten. Aber alles war umsonst. Die papistischen Verleger in Revelae wollten ihre Macht ausnutzen und der Arbeiterschaft führen lassen, daß Macht auch Recht bedeutet. Es wäre ein Wunder, wenn sie durch die Kultur unter den heutigen Weihnachtsarbeitsvergängen werden könnten. Aber lesen sollten sie ihn, damit sie wenigstens schamlos werden.

Die Buchbinderverpersonale aller namhaftesten katholischen Verlagsfirmen sind zum größten Teil dem Graphischen Centralverband, der christlichen Gewerkschaft, angegliedert. Gewerkschaftsmeister tönen wie feststellen, daß alle Firmen, ausgenommen jene von Revelae, den Reichstagsrat für das Buchbindergewerbe durchgeihrt haben. Der Reichstagsrat für das deutsche Buchbindergewerbe ist auch vom Bund deutscher Buchbindergewerkschaften anerkannt. Die der Neuzeit entsprechend eingeleiteten Großbuchbinderverträge in Revelae tönen nur einer der Arbeiterschaft überwollenden Persönlichkeit starke machen, daß sie nicht gleichfalls die Reichstagsrate durchführen können.

Die Arbeiterschaft von Revelae tängt sich nicht über die Schwere des Kampfes; sie ist aber gewillt, ihre Rechte zu erkämpfen und heißt, daß die Gesamtmitgliedschaft sie in diesem Kampfe unterstützt.

Gegen die schematische Lohnpolitik

In den von den Arbeitgebern beeinflußten Zeitungen steht regelmäßig der Vorwurf wieder, die staatlichen Schlichter betreiben eine schematische Lohnpolitik. Gegen diesen Vorwurfwendet sich in beispielswerten Ausführungen „Königliche Bla.“ vom 26. November 1921 der Reichs- und Staatskommissar in Dortmund als Schlichter für Westfalen.

Als es nach der Aufgabe des passiven Widerstandes galt, der Wirtschaft die Möglichkeit des Arbeitswiedereinzugens, sind die Löhne auf einen Stand gebracht worden, der weit hinter Friedensverhältnissen zurückließ und von dem von vornherein feststand, daß er auf die Dauer nicht zu halten war. Tiefer Lohnstand konnte seinerzeit durch die ungeheure Lage der Wirtschaft festgestellt werden. Zuweilen aber hat sich doch deutlich gezeigt, daß die geringe Kaufkraft des inneren Marktes wirtschaftlich auch ihre großen Bedenken hat. Organisationen des Handels und des Dienstgewerbes haben sich sehr entschieden gegen diesen Zustand ausgesprochen. Eine weitere Verab-

dass das Verhältnis zwischen den unproduktiven Elementen und den produktiven Kräften in unserem Volke durchaus ungünstig ist, und dass es bisher nicht möglich war, hierin eine Besserung einzutreten zu lassen. Es geht unmöglich an, darunter alle jene leiden zu lassen, die auf die Arbeit ihres Kopfes oder ihrer Hände angewiesen sind.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Die Erwerbstlosenunterstützung. Am Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 8. Dezember 1924 werden die Höchstfälle in der Erwerbstlosenunterstützung veröffentlicht. Die Unterstützungen betragen danach mit Wirkung vom 15. Dezember 1924 wochentäglich in Reichspfennigen:

Wirtschaftsgebiet I
(Ostpreußen, Pommern, Schlesien und die Grenzmark)

| Drittklasse | Vedige | | Vedige | | Zuschläge für männlich weiblich männlich weiblich die Eltern das Kind |
|-------------|----------------|---------------|--------|----|---|
| | unter 21 Jahre | über 21 Jahre | 90 | 35 | |
| A | 60 | 55 | 100 | 90 | 25 |
| B | 56 | 51 | 93 | 84 | 23 |
| C | 52 | 47 | 86 | 78 | 21 |
| D/E | 48 | 43 | 79 | 72 | 19 |

Wirtschaftsgebiet II
(Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Hannover)

| Drittklasse | Vedige | | Vedige | | Zuschläge für männlich weiblich männlich weiblich die Eltern das Kind |
|-------------|----------------|---------------|--------|-----|---|
| | unter 21 Jahre | über 21 Jahre | 90 | 35 | |
| A | 69 | 62 | 115 | 104 | 40 |
| B | 64 | 58 | 107 | 97 | 37 |
| C | 59 | 54 | 99 | 90 | 34 |
| D/E | 54 | 50 | 91 | 83 | 31 |

Wirtschaftsgebiet III
(Rheinland, Westfalen, Süddeutschland)

| Drittklasse | Vedige | | Vedige | | Zuschläge für männlich weiblich männlich weiblich die Eltern das Kind |
|-------------|----------------|---------------|--------|-----|---|
| | unter 21 Jahre | über 21 Jahre | 90 | 35 | |
| A | 75 | 68 | 125 | 112 | 44 |
| B | 70 | 63 | 117 | 105 | 41 |
| C | 65 | 58 | 109 | 98 | 38 |
| D/E | 60 | 53 | 101 | 91 | 35 |

Für weibliche Erwerbstlose über 21 Jahre, die nachweisen, dass sie Familienangehörige zu ernähren haben, gelten die gleichen Höchstfälle, wie für Männer über 21 Jahre. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbstoter erhält, in seinem Fall folgende Beträge übersteigen: im ersten Wirtschaftsgebiet 2,35 M., 2,20 M., 2,05 M. und 1,90 M. je nach den vier Drittklassen für männliche Personen und 1,90 M., 1,80 M., 1,70 M. und 1,60 M. für weibliche Personen; im zweiten Wirtschaftsgebiet 2,75 M., 2,55 M., 2,35 M. und 2,15 M. für männliche Personen, für weibliche Personen 2,20 Mark, 2,05 M., 1,90 M. und 1,75 M.; im dritten Wirtschaftsgebiet für männliche Personen 3,- M., 2,80 M., 2,60 M. und 2,40 M. für weibliche Personen 2,40 M., 2,25 M., 2,10 M. und 1,95 M. Sind Pfennigbeträge auszuzahlen, die nicht durch fünf teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag augerundet werden.

Beitragsfreiheit in der Erwerbstlosenfürsorge. Am 1. Dezember 1924 trat eine Verordnung in Kraft, nach der beitragsfrei ist, eine Beihilfestellung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenfischerei, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Güte ist, dass er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptfamilie leben kann. Beitragsfrei sind ferner Hausgehilfen (Dienstboten) und ländliches Gesinde, soweit sie in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Beitragsfrei ist die Beihilfestellung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich sechs Monate vor Beendigung der Lehrzeit. Die Beitragsfreiheit ist abhängig von einer gemeinsamen Anzeige des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bei der Krankenkasse. Verweigert ein Beitragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Kassantafse auf Antrag des anderen Teils dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingetragen.

Schwerbeschädigte und Gewerbegerichte. Muß der Schwerbeschädigte bei seinem Eintritt in einem Privatbetrieb dem Arbeitgeber mitteilen, dass er schwerbeschädigt ist? Neben dieser wichtigen Frage besteht noch heute in den beteiligten Kreisen der größte Zweifel. Nach den Bestimmungen des Schwerbeschädigungsgegesetzes darf einem Schwerbeschädigten nur mit Genehmigung der Hauptärztorgesteile das Arbeitsverhältnis gestündigt werden. Es gibt Arbeitgeber, die sich durch diese Vorschriften bestimmen lassen, von der Einstellung von Schwerbeschädigten, wenn irgend möglich, schon aus diesem Grunde absuchen. Daraum liegt es bei der heutigen schweren Lage des Arbeitsmarktes nahe, dass der Schwerbeschädigte zur Vermeidung dieser Klappe bei seiner Ausstellung verdrängt, dass er schwerbeschädigt ist. In solchen Fällen hält sich der Arbeitgeber zur Entlassung dieses Schwerbeschädigten ohne die Genehmigung der Hauptärztorgesteile für berechtigt, während der Schwerbeschädigte dieses Recht mit dem Hinweise darauf betreibt, dass ihm eine gesetzliche Pflicht zur Auskunft über seine Eigenschaft als Schwerbeschädigter nicht obliegt. In der Spruchpraxis der Gewerbegerichte, die in solchen Streitfällen

zu entscheiden haben, wurde bisher völlig verschieden gehandelt. Das eine Gewerbegericht erkennt die Verpflichtung der Schwerbeschädigten zur Auskunftserteilung an, während das andere diese Verpflichtung mit sehr bedächtigen Argumenten bestreitet. Eine generelle Entscheidung dieser Streitfrage ist noch nicht erfolgt. Deswegen muss zur Voricht gemahnt werden.

Lohnanspruch und Teilstreit. Ein Landgerichtsurteil über den Lohnanspruch bei fristloser Entlassung infolge Teilstreits verdient Beachtung. Bei einer Altherstellerin Buchdruckerin stellten die Diätarbeiter und -arbeiterinnen wegen Lohnuntreitigkeiten die Arbeit ein. Die Firma entließ daraufhin auch die übrigen Arbeiter fristlos, weil sie ihren Betrieb infolge des Teilstreits nicht weiterführen könnte. Ein Arbeiter klage auf Weiterzahlung des Lohnes für vierzehn Tage. Der Kläger hielt die fristlose Entlassung für ungerechtfertigt und meinte, er habe nur unter Einhaltung der Rücksichtszeit entlassen werden können. Diese Ausage ist von der 1. Zivilstammer des Landgerichts Halberstadt durch Urteil vom 3. Juli 1924 zurückgewiesen worden. Zu der Urteilsbegründung heißt es u. a.: Der Lohnanspruch des Klägers stützt sich auf § 615 BGB, nämlich darauf, dass die Beiflagte mit der Annahme der Dienste des Klägers in Verzug geraten und daher zur Lohnzahlung verpflichtet sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Das Berufungsgericht tritt den Ausführungen des Reichsgerichts in einem Urteil vom 6. Februar 1923 (I. R. 1923, 834, 8) über die soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft in vollem Umfang bei. Danach besteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein gemeinschaftliches Band, welches sie zu gemeinschaftlichem Wieren im Betrieb zusammenführt, nämlich der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft. Auf ihm beruht das gesamte neuere Arbeitsrecht, insbesondere die der Arbeitnehmerschaft eingeräumte Mitwirkung bei der Wahrnehmung sozialer und wirtschaftlicher Interessen des Betriebes, die den einzelnen Arbeitnehmern zum lebendigen Gliede dieser Arbeitsgemeinschaft macht. Hieraus ist mit Recht zu folgern, dass dann, wenn die Arbeitsgemeinschaft von Seiten der Arbeitnehmer verletzt wird, die Folgen nicht nur den Arbeitgebern, sondern beide Teile treffen müssen und umgekehrt, und dass bei einer teilweisen Stilllegung des Betriebes infolge solcher Verletzung dem Arbeitgeber die Lohnzahlung nicht mehr zugemutet werden kann, wenn der Betrieb nicht mehr produktiv fortgeführt werden kann. In solchem Falle würde der Dienstpflichtige nicht mehr instande sein, für den Betrieb produktive Dienste anzubieten, so dass der Dienstpflichtige nicht mit der Annahme der Dienste in Verzug kommen kann und daher nicht § 615 BGB, sondern § 323 BGB, über die Unmöglichkeit der Leistung Anwendung findet, der den Dienstpflichtigen von der Lohnzahlung befreit. Mit Recht nimmt der Oberdienstrat an, dass das Reichsgericht mit dieser Auslegung des Arbeitsvertrages den § 615 BGB bestätigt habe, wozu es nicht befugt sei. Von einer Auslegung des § 615 BGB kann keine Rede sein, vielmehr handelt es sich nur um eine durchaus zutreffende Auslegung in bezug auf das neuere Arbeitsrecht und um die Prüfung der Frage, inwiefern und wann die heutigen Arbeitsverhältnisse die Voraussetzungen des § 615 erfüllen. Hierach ist zu prüfen, von welcher Seite die Verletzung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt ist und ob eine produktive Fortführung des Betriebes nach Eintritt des Teilstreits noch möglich war. Nach den Feststellungen des Gerichts ist die Verletzung der Arbeitsgemeinschaft jedoch erfolgt von Seite der Arbeitnehmer. Ferner wurde festgestellt, dass eine produktive Fortführung des Betriebes nach erfolgtem Teilstreit nicht möglich war. Die Vorschrift des § 615 BGB kann daher nicht zur Anwendung kommen, vielmehr greift § 323 BGB durch. Die Folge eines Teilstreits von Arbeitnehmern, die eine für den Betrieb unentbehrliche Tätigkeit verrichten, müssen die nichtstreitenden Arbeitnehmer nach den Gründlagen über die Arbeitsgemeinschaft auf sich nehmen. Das Recht und die gegebene Begründung steht nicht mit der von uns vertretenen Ansicht. Es liegt aber einmal vor und wird nun zur Grundlage der Rechtsprechung dienen.

Auswertung. Bei Spätkassenguthaben muss die Auswertungsforderung von den durch die Inflation enteigneten Sparern bei der Auswertungsstelle bis zum 31. März 1925 angemeldet sein, um berücksichtigt zu werden. Besonders aber seien auch die Eltern, Vormünder, Pfleger und Beihände darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Auswertung der Rechte und Forderungen der von ihnen verwalteten Vermögen der Kinder und Mündel nicht verjährt wird, sonst sind sie erstaunlich. Bei den Lebensversicherungen empfiehlt es sich auch, bei der betreffenden Versicherungsaanstalt einen Antrag auf Auswertung bis zum 31. März 1925 zu stellen, wenn auch hier eigentlich die Auswertung ohne Anmeldung automatisch vor sich gehen soll. Es unterliegen der Auswertung sämtliche Ansprüche der Versicherten, soweit sie vor dem 14. Februar 1921 begründet sind und die Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Verlängerungssumme zum Gegenstand hatten. Bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Realläufen usw. muss der Auswertungsschuldner seine früher eingegangene Schulds bis zum 31. März 1925 bei der Auswertungsstelle seines Ortes oder Bezirkes anmelden. Ist der Schuldner infolge ungünstiger wirtschaftlicher

Verhältnisse nicht in der Lage, die vorgesehenen 15 Prozent Auswertung anzubringen, so hat er die Verabreichung unter 15 Prozent ebenfalls bis zum 31. März 1925 beim Amtsgericht anzumelden, in dessen Bezirk das Grundbuch der eingetragenen Schuld geführt wird. Eine höhere Auswertung der Hypotheken als 15 Prozent ist in bestimmten Fällen zulässig, wenn die Forderungen auf den Beziehungen zwischen unehelich geborenen und auf den Beziehungen der Auszubildenden zwischen Mittern und Eltern und Kindern beruht, oder wenn es sich um eine Rückerstattungsforderung handelt, die nach dem 31. Oktober 1918 begründet worden ist. Die höhere Auswertung steht voran, dass ein entsprechender Antrag bis zum 31. März 1925 beim zuständigen Amtsgericht gestellt wird. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass die Eltern, Vormünder, Pfleger und Beihände verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitige Forderungen, die zum Vermögen der von ihnen vertretenen Personen gehören, rechtzeitig zur Auswertung gelangen. Als Auswertungsstellen gelten grundsätzlich die Amtsgerichte. Bei Handbriefen können die Hypothekenbanken, bei Sparkassenfondserträgen die Sparkassen und bei Lebensversicherungsanstalten die betreffende Lebensversicherungsanstalt Auswertungsstellen sein.

Was ist ein Lehrling organisieren? Über diese Frage, ob ein Lehrling organisiert sein kann, schreibt die „Deutsche Konföderation“, das offizielle Organ des Reichsverbandes für Herren- und Knabenkonföderation: „Diese sehr wichtige Frage hat jetzt eine gerichtliche Klärung erfahren. Die schriftlichen Lehrverträge der Lehrlinge enthalten vielfach die Bestimmung:

„Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrherrn nicht betreten. Zwiderhandlung berechtigt den Lehrherren zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses.“ Die Lehrlinge lehnen sich an diese Bestimmung nicht, treten der Organisation bei, werden fristlos entlassen und seien beim Amtsgericht und auf die seitens der Lehrherren eingelegte Berufung beim Landgericht durch, dass die Vertragsbestimmung als nichtig erklärt und die Entlassung als zu Unrecht erfolgt rücksichtig gemacht wurde. (Landgericht Baunen, 4. Dezember.) Die Rechtswidrigkeit der Vertragsbestimmung wurde aus § 134 BGB geschlossen. Es ist bedauerlich, dass bisher kein Obergericht sich mit dieser dringlichen Frage beschäftigt hat. „Organisierte Lehrlinge“ zu beschäftigen ist nicht jedermann Sache.“ — Man merkt recht deutlich, dass die Geschäftsführer nur ungern ihre alten Ansprüchen aufgeben. Fest steht aber, dass auch kein Obergericht die Stellungnahme des Landgerichts Baunen, die dahin ging, dass sich Lehrlinge auf Grund der Reichsverfassung unbeschadet aller entgegengesetzten Verträge organisieren können, aufgehoben wird.

Das heutige Volkseinkommen. Nach ziemlich einwandfreien Schätzungen betrug das deutsche Volkseinkommen in der Vorkriegszeit 43 Milliarden Mark. Das gegenwärtige Volkseinkommen wird von den verschiedensten Seiten mit 24 Milliarden Mark genannt. In Vergleich zu den bisherigen Ergebnissen des Steuerausschusses erscheint diese Summe jedoch zu niedrig. Die Einnahmen an Einkommensteuer aus Lohnabzügen vom 1. April bis Ende Oktober 1924 betrugen etwa 70 Millionen Mark, im Monatsdurchschnitt also 10 Millionen Mark. In den letzten Monaten gingen die Einnahmen über 110 Millionen monatlich hinaus, so dass man mit 120 Millionen Mark jährlichem Lohnsteueraufkommen rechnen kann. Diese Summe stellt unter Berücksichtigung der verheirateten und kinderreichen Steuerzahler etwa 6 Prozent des gesamten Volkseinkommens dar. 100 Prozent, also das Gesamteinkommen, ergeben 22 Milliarden Mark jährlich. Das Gesamtausskommen an Steuern gehört ebenfalls zum Volkseinkommen. Es wird auf 10 Milliarden Mark geschätzt. Nach Abzug der Lohnsteuer wären wir somit zu einem Gefamtbetrag von rund dreißig Milliarden Mark gekommen. Zu dieser Summe tritt aber noch das Einkommen derjenigen Bevölkerungsschichten, die nicht im Arbeiter oder Angestelltenverhältnis stehen und deren Einkommen nicht von der Lohnsteuer erfasst wird. Die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden wird auf rund 6 Millionen beziffert. Während man das Durchschnittseinkommen der Gewerbetreibenden mit 130 M. im Monat annahm, wird man bei den Selbständigen ohne Nebertreibung 200 M. im Monat einsehen können. Das ergibt im Jahre eine Summe von 14,4 Milliarden Mark. Wir kommen mit dieser vorstichtig durchgeföhrten Berechnung auf rund 44 Milliarden Mark Volkseinkommen. Diese 44 Milliarden Mark von heute sind allerdings nach der Kaufkraft nur etwa 30 Milliarden der Vorkriegszeit. Bei einem Vergleich darf man diesen Unterschied nie aus dem Auge verlieren.

Aus dem Gewerbe

Stahlindustrie. In der letzten Nummer des „Graphischen Stimmen“ wurde der Spieldienst sprach mitgeteilt, der die Rohstoff- und Arbeitszeitabkommen für die Stahlindustrie neu regelte. Die Verbindlichkeitserklärung des Spieldienstes war von Arbeitnehmerseite be-

ontrakt worden. Ueberaus eindrücklich hat das Reichsarbeitsministerium unter dem 15. Dezember die Verbindlichkeitserklärung abgelehnt mit folgender Begründung: „Nach Lage der Verhältnisse kann nicht angenommen werden, daß ein staatlicher Zwangseingriff in die Vertragsfreiheit der Tarifparteien im Interesse der Allgemeinheit unerlässlich ist. Es muß erwartet werden, daß sich die Parteien über die streitigen Punkte selbst verständigen.“ Wir bedauern diese Entscheidung, denn nach den vorhergegangenen Verhandlungen mußte dem Reichsarbeitsministerium bekannt sein, daß die streitigen Punkte nunmehr nur noch durch Kampf zu regeln sind.

BTB-Tarif. Das Arbeitsverabkommen mit dem Berband Deutscher Buchbindereibetriebe läuft am 31. Dezember ab. Über den Zustand nach diesem Tage wird eine Besändigung nicht zu erwarten. Der BTB hat das Reichsarbeitsministerium angerufen. Über das Ergebnis der Schlüttungsverhandlungen, die am 23. Dezember stattfanden, war beim Abschluß der vorliegenden Nummer noch nichts bekannt.

Telephotographie. Was vor kurzem noch phantastisch annmutete, wird doch Wirklichkeit. Die grundlegenden Arbeiten des deutschen Professors Zentius, die gelungenen Experimente des Amerikaners Jenkins und des englischen Ingenieurs Mihail haben ergeben, daß die technische Durchführung der telegraphischen Bildübertragung heute sowohl gelungen ist, daß das Verfahren als praktisch gelöst betrachtet werden kann. Innerhalb weniger Minuten kann von Europa nach Amerika ein Bild „telegraphiert“ werden, kurze Zeit darauf präsentierte es sich in dem Teile einer amerikanischen Zeitung. Dieses Verfahren ist, besonders wenn es in der Zukunft noch vereinfacht wird, durchaus brauchbar und kann sogar für bestimmte Zwecke von großer Bedeutung werden. Man braucht hierbei nur an die Verwendung dieser Art Bildübertragung für den Kriminaldienst denken, wo Bilder eines gesuchten Verbrechers, seine Fingerabdrücke usw. in wenigen Minuten über den ganzen Erdball verbreitet werden können. Dass sich dieses Verfahren von der Drahttelegraphie ohne weiteres auf die drahtlose Telegraphie übertragen lässt, ist von vornherein klar. Von dieser Möglichkeit wurde ja auch bei der transatlantischen Übertragung von Bildern bereits Gebrauch gemacht. Auf einer ganz anderen Seite steht das Problem des eigentlichen Fernsehens. Hier handelt es sich darum, daß ein Bild oder ein sichtbarer Vorgang unmittelbar auf weite Entfernung darstellbar gemacht wird, so daß der Ablauf jeder Bewegung am Empfangsort erkennbar wird. Hier sind die Schwierigkeiten größer. Nun wollen allerdings in den letzten Wochen verschiedene Erfinder auch dieses Experiment restlos ausgeführt haben; da aber die Versuche einweilen noch mit einem gehirnlosen Schleier bedeckt werden, so wird ein genauer Zweifel an der Zuverlässigkeit derartiger Meldungen berechtigt sein. So weit bisher über solche Versuchsanordnungen Nachrichten an die Öffentlichkeit gelangt sind, handelt es sich fast stets um die physiologische Fähigkeit des Auges, mit ungeheurer Geschwindigkeit verschiedene Bildpunkte wahrzunehmen und die erhaltenen Eindrücke zu einem Gesamteindruck zu summieren. Aber selbst wenn es gelingt, auf diese Weise ein unerhölabares Ergebnis zu erzielen, so wird man es doch aussprechen dürfen, daß eine solche Lösung des Problems des Fernsehens nur mehr als behelfsmäßig anzusprechen sein dürfte. Die große Schwierigkeit liegt heute eben noch darin, daß das Bild ein räumliches Nebeneinander von Licht und Schatten darstellt, während der elektrische Strom, gleichgültig in welcher Form, ein zeitliches Hintereinander ist. Die Überführung des Nebeneinanders, in eine zeitliche Folge von Eindrücken, stellt den Kernpunkt des Problems dar. Bei der ungeheuren Schnelligkeit unserer technischen Fortschritte wird aber auch dieses Problem in absehbarer Zeit gelöst sein.

Gewerkschafts-Rundschau

Adam Stegerwalds 50. Geburtstag. Am 14. Dezember wurde der Führer unseres Gesamtverbands und des Deutschen Gewerkschaftsbundes 50 Jahre alt. Mancher unter uns, der Stegerwald nicht persönlich kennt, um so mehr aber von ihm gehört hat, wird sich wundern, daß jener Mann, mit dessen Namen die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung Deutschlands unbedingt verbunden ist, erst die fünfzig erreicht hat. Früh schon kam Stegerwald in die Gewerkschaftsbewegung hinein. Mit 27 Jahren wurde er Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften. Als solcher hat er unsere Bewegung zielbewußt und erfolgreich durch alle Schwierigkeiten geleitet. Bei dem Streit um den Charakter der Bewegung hielt er mit Städigkeit an dem von August Brüst formulierten Grundtaten fest und drang schließlich mit seiner Ansicht durch. Heute steht unsere Bewegung unabhängig da; sie kann ihre Forderungen nach jeder Richtung frei und kraftvoll vertreten, ohne befürchten zu müssen, bei gewissen Instanzen Missfallen zu erregen. Die oberste Instanz ist für uns das Volkswahl. Diesem Wohle dienen wir. Seitdem Stegerwald

sich politisch betätigt, ist er heftigen Anfeindungen der Sozialdemokratie ausgesetzt. Auch sonst wird sein reines, uneigennütziges Streben vielfach verkannt. Wie, die mit ihm zusammenarbeiten, kennen die Lauterheit seines Handelns und wissen seine Taten um die Arbeitserfolge zu würdigen. Deshalb wünschen wir, daß Gott diesen Führer unserer Sache uns noch Jahrzehntelang erhalten möge.

Das politische Glaubensbekenntnis. Eine amtliche Zusammensetzung der abgegebenen Stimmen zur letzten Reichstagswahl und deren prozentuale Verteilung auf die einzelnen Parteien zeigt folgendes Gesamtbild:

| | Summen stimmen | Proz. d. Gesamt- stimmen |
|---|-------------------|-----------------------------|
| Sozialdemokratische Partei | 7 880 058 | 26 |
| Deutsch-nationale Volkspartei | 6 205 331 | 20,5 |
| Zentrum | 4 118 190 | 13,6 |
| Deutsche Volkspartei | 3 048 138 | 10,1 |
| Kommunistische Partei | 2 708 176 | 9 |
| Deutschdemokratische Partei | 1 917 485 | 6,3 |
| Baierische Volkspartei | 1 132 063 | 3,7 |
| Wirtschaftspartei | 1 005 746 | 3,3 |
| Nationalsozialistische Freiheits- partei | 908 087 | 3 |
| Landbund | 498 934 | 1,7 |
| Deutsch-Niedersächsische Deutsch-Soziale Partei und Reichs- bund für Aufwertung | 232 820 | 0,9 |
| Unabhängige Sozialdemokratische Partei | 159 120 | 0,5 |
| Aufwertungsparteien | 99 126 | 0,3 |
| Beschäftigter: | 116 036 | 0,4 |
| Beschäftigter: | 223 678 | 0,7 |

Insgesamt wurden bei der Reichstagswahl am 7. Dezember 30 682 984 Stimmen abgegeben.

Vorbildliche Wandersfürsorge. Von allen Organisationen der Welt dürfte der Katholische Gesellenverein die beste Wandersfürsorge aufzuweisen haben. Diese Fürsorge wird in der Hauptphase erst möglich gemacht durch die zahlreichen eigenen Heime, die die Gesellenvereine im In- und Auslande ihr geben nennen. Heute ist die Wandersfürsorge des Gesellenvereins in weitgehendstem Umfange zur Arbeitslosenfürsorge geworden. Die Mitglieder, die an irgendwelchen Stellen arbeitslos werden, glauben, daß es ihnen an einem anderen Orte leichter möglich sei, Arbeit zu finden und gehen auf Wanderschaft. Bald müssen sie aber gewahrt werden, daß sie auch anderwärts keine Arbeit finden können, und so geben sie von Kreis zu Kreis und nehmen dort die Wandersfürsorge der Gesellenvereine in Anspruch. Die Gesellenvereine betrachten es als eine Pflicht, den Mitgliedern, die sich arbeitslos auf Wanderschaft befinden, in jeder Weise beihilflich zu sein, um sie vor körperlicher und seelischer Verwahrlosung zu bewahren, ihren Verpflegung und Unterkunft zu gewähren. Selbst kleine Vereine mit 20 bis 30 Mitgliedern kommen dieser Bruderschaft unter den größten Opfern nach. Wo es ganz unmöglich ist, für die Mitglieder ein Wandeheim zu schaffen, oder sie in einem Gasthause unterzubringen, werden die wandernden Mitglieder bei inländischen (verheirateten) Gesellenvereinsmitgliedern untergebracht. Der Familiengedanke des katholischen Gesellenvereins gewinnt hier in bester Form praktische Gestalt. Für die Gewerkschaften ergibt sich auch hier die Notwendigkeit, mit den konfessionellen Standesvereinen zusammenzuarbeiten.

Die freien Gewerkschaften. Die im Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten freien Gewerkschaften zählten am Schlusse des Jahres 1922 7 821 856 Mitglieder. Im Laufe des Jahres 1923 ist die Mitgliederzahl auf 6 749 763 gesunken. Der Rückgang ist verhältnismäßig stärker als bei den christlichen Gewerkschaften, wobei zu berücksichtigen ist, daß letztere die größte Zahl der Mitglieder im Westen Deutschlands haben, wo die durch die fremdländische Besetzung geschaffenen Verhältnisse sich sehr ungünstig für die Gewerkschaften auswirken. Stärker noch als der Rückgang der freien Arbeitergewerkschaften dürfte der der „freien“ Angestellungsgewerkschaften sein. Zahlentümliche Angaben liegen darüber jedoch nicht vor.

Partei und Gewerkschaften sind eins! Die freien Gewerkschaften haben sich auch bei den Dezemberwahlen wieder als die Zutreiber der sozialdemokratischen Partei erwiesen. Der Beschluß des Nürnberger Gewerkschaftskongresses, der eine gewisse parteipolitische Neutralität vorschlägt — allerdings nur eine Neutralität im Kampfe der damals noch bestehenden zwei sozialistischen Parteien — ist längst zum alten Eisen geworfen. Der kommunistischen Partei als der Erbin des größten Teils der früheren unabhängigen sozialistischen Partei fühlen sich die freien Gewerkschaften ebenso wenig verpflichtet wie den sogenannten bürgerlichen Parteien. Alle Siebe gilt jetzt einzlig und allein wieder der geistige Sozialdemokratie. Für sie erlösen die freien Gewerkschaften in ihren Blättern Wahlaufrufe, für sie wird in den Gewerkschaftsversammlungen geworben, für sie — und gegen alle anderen Parteien — nimmt die Presse der freien Gewerkschaften Stellung. Nicht nur das, es werden wie auch in der Vergangenheit, Gewerkschaftsredner der sozialdemokratischen Partei zur Verfügung gestellt. In einem Mandatsschreiben des oberösterreichischen Sekretariats der sozialdemokrati-

sehen Partei an die Ortsverwaltungen der freien Gewerkschaften (gez. Otto Lütte) heißt es u. a.:

„Es erscheint sehr zweckmäßig und bei der heutigen Zusammenfassung der Gewerkschaften auch möglich, dem Wahlbunds Vertrag aus den Volksräten der Gemeinden zu übertragen. Schon hat eine Gewerkschaft in musterhafter Weise ohne irgendwelchen Nachdruck unseres einen solchen Vertrag geschlossen.“

Wenn der Sekretär der sozialdemokratischen Partei auf diese Weise über einen erhaltenen Vertrag quittiert, dann wird die Sache schon stimmen. Nichtsdestoweniger wird die Leiter von der parteipolitischen Neutralität der freien Gewerkschaften nicht verschwinden. Es gibt leider noch immer Einsätze genug, die solchen Tönen glauben.

Ist Streit ein Rücksprunggrund? Das Landgericht Frankfurt a. M. hat entschieden, daß die Beteiligung an einem Streit den Arbeitgeber noch nicht zur feindseligen Entlassung seiner Angestellten berechtigt. In der Begründung heißt es: „Es müssen mehrere besondere Umstände eintreten, die das Verhalten des Angestellten als eine so schwere Verleumdung der ihm obliegenden Vertragspflichten erachtet lassen, daß dem Dienstherrn die weitere Beschäftigung nicht zugemessen ist. Allerdings stellt nach § 72 HGB berufsrechtliche Dienstverweigerung einen wichtigen Rücksprunggrund dar. Eine Dienstverweigerung kann aber nicht einem Angestellten verbleiben, wenn diese in Erfüllung hoher Pflichten ihren Grund hat. Wenn der Arbeitnehmer in Gemeinschaft mit den anderen Angestellten sich dem Streikbeschluß seiner Organisation anschließt, so hat er damit lediglich ein anerkanntes Mittel im Wirtschaftskampf durch seine Teilnahme unterstellt.“ Zu dieser Entscheidung sagt der berufene Rechtsrechtslehrer Rechtsanwalt Dr. Karger: Es ist zugegeben, daß die Entscheidung des Reichsgerichts im streitigen Widerspruch zu der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a. M. steht. Trotzdem dürfte der Entscheidung des Landgerichts der Vorzug zu geben sein, weil sie der Rechtsentwicklung Rechnung trägt, was man von der Reichsgerichtsentscheidung nicht sagen kann. Denn daß das Landgericht Frankfurt a. M. mit seiner Entscheidung des Richtige getroffen hat, geht auch daraus hervor, daß in dem neuen Begegnungswurf auch ausdrücklich festgelegt wird, daß ein Streit den Arbeitgeber nicht zur feindseligen Rücksprung berechtigt.

Graphischer Centralverband Köln a. Rh.
Geschäftsstelle: Henriettenstr. 9, Krefeld. Postamt 2035.
Postcheckkonto: Köln 15171

Auf verschiedene Anfragen sei nochmals mitgeteilt, daß der erste Beitrag für das Jahr 1924 am 3. Januar fällig ist. Für 1924 sind also 52 Beiträge zu zahlen.

Folgende Reichstaten sind erzielt und von der Geschäftsstelle in Köln zu begutachten: Reichstatvertrag für das deutsche Buchbindergewerbe, gültig ab 1. 10. 24 (Apl), 25 Pf. Deutsche Buchdrucker-Tarif, 35 Pf. Reichstat für das deutsche Buch- und Zeitungsdrukerei-Hilfspersonal, 20 Pf. Reichstat für Buchdruckerei-Buchbinder, 25 Pf. Tarifvertrag für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe, 50 Pf. Reichstatvertrag für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufe (Verband deutscher Buchbindereibetriebe, Leipzig), 20 Pf. Reichstat für die Kartonagen-Industrie, 30 Pf.

In der Woche vom 15.—20. 12. sind an die Ortsgruppen die Abrechnungsformulare für das 4. Vierteljahr 24 versandt worden. Sollte die Sendung irgendwo nicht eingetroffen sein, so bitten wir um Meldung, an unsere Geschäftsstelle in Köln.

Abrechnungen vom 3. Vierteljahr gingen ein bis zum 19. Dezember 1924: Erfurt, Dortmund, Hagen, Dresden, Waldkirch, Bonn I.

Gelder gingen ein: Elberfeld, Donauwörth, Düren, Saarbrücken, Köln, M. Gladbach, Hagen, Bingen, Crefeld, Nürnberg, Freiburg, Seelbach, Rheindorf, Kempten, Duisburg, Paderborn, Bonn II, Bremen, Düren, Ludwigshafen, Herford, Breslau, Dortmund, Barmen, Essen, Berlin.

Arbeitlohn und Warenpreis bestimmt nur Dein eigener Sparwillen!



Einzahlung: Deutsche Volksbank, Essen,
Postcheckkonto Nr. 16400.

Unser lieber Kollege
Anna Rheindorf
zu ihrer Vermählung
unsere herzlichsten
Glückwünsche.
Zahlstelle Köln.

Gewerkschaftsnadeln
Preis einzeln 80 Pf. einzgl.
Posto und Verpackung.
bei Kaufnahme von je 10 Stück an
a 50 Pf.
Christl. Gewerkschaftsverlag
Bln. Wilmersdorf, Kaiserallee 25.